

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abzugspreis vierteljährlich M. 2.40 einschließt des "Anzeigebblattes" in der Geschäftswoche, bei unseren Bänden sowie bei allen Reichsgesetzblättern. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 20 Btg. Im Reklameteil die Zeile 50 Btg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Btg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verl.-Abt.: Amtsblatt.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: **Emil Hannebach** in Eibenstock.

Perusprecher Nr. 110.

Nr. 186.

65. Jahrgang.
Sonntag, den 11. August

1918.

Höchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen.

Als **Edelobst** sind solche Äpfel und Birnen anzusehen, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschaftsfrüchten **hervorheben durch:**

1. **Sorten**, die sich geschmacklich vor anderen Sorten auszeichnen (Tafelobst im züchterischen Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelée, Obstweinen und dergleichen gewerbsmäßig verarbeitet worden;

2. **vollkommene Ausbildung** in Reife, Größe und Aussehen;

3. **sorgfältigste Behandlung** bei der Ernte, **sachgemäße Sortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung**. Die Früchte müssen die Baumreife erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte scheiden als Edelobst aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf (Fusicladium), Druckflecken oder Wurmsfraß.

Edelobst darf jedoch **nur**, nachdem es vorher von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — im Einzelfall als solches ausdrücklich zugelassen worden ist, und nur gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über Edelobst 1918 vom 26. Juli d. J. (Nr. 173 der Sächs. Staatszeitung vom 27. Juli 1918) als Edelobst abgesetzt werden. Andersfalls unterliegt es der Erfassung durch die Sammelstellen gemäß der Verordnung über die Kernobsternte 1918 vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 a V G 1 — (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den unten angeführten Höchstpreisen.

Für **zugelassenes Edelobst** werden Höchstpreise nicht festgesetzt.

Als **Tafelobst** sind alle übrigen **gepfückten**, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte anzusehen unter Ausschließung sämtlicher kleinen, vertiepten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus dem Tafelobst ausgeschiedene Obst. Das Obst muß jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für Äpfel, Birnen und Pflaumen folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Erzeugerpreis 35 M. je Str.	Kleinhandelspreis 60 M. je Str.
Tafeläpfel	15	28
Wirtschaftsäpfel	15	28
Tafelbirnen	35	63
Wirtschaftsbirnen	15	28
Witabellen	75	115
Früh- und Edelpflaumen (gelbe und rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reineclauden, Spillinge)	50	95
Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Ruspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen)	30	34
Brenn-Zwetschen	10	18

III.

Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das **innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist**, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Verkehrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 a V G 1 — über die Kernobsternte 1918. Die Preise, zu denen die Bezirksobstsammlerstellen Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben.

Für **außerstädtisches** Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelszuschläge in Ansatz gebracht werden:

	Großhandelszuschlag: 10.— M. je Str.	Kleinhandelszuschlag: 16.— M. je Str.
Tafeläpfel	5.—	8.—
Wirtschaftsäpfel	5.—	8.—
Tafelbirnen	10.—	15.—
Wirtschaftsbirnen	5.—	8.—
Witabellen	20.—	25.—
Früh- und Edelpflaumen (gelbe und rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reineclauden, Spillinge)	20.—	25.—
Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Ruspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen)	6.—	8.—
Brenn-Zwetschen	3.—	5.—

In diesen Sägen sind sämtliche Nebenunkosten wie Transportkosten, Provision der Aufkäufer, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Irgendwelche besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Außerstädtisches und außerdeutsches Kernobst darf im **Kleinhandel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes zugelassenen Geschäften** verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außerstädtisches bzw. außerdeutsches Obst **kenntlich zu machen** und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, Ausnahmen zuzulassen.

IV.

Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen dar. Ueberschreitung dieser Preise bzw. Preiszuschläge wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiber (RGBl. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zu widerhandlungen gegen III Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

V.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für frühes Kernobst vom 17. Juli 1918 — Nr. 1488 V G 1 — (Nr. 166 der Sächs. Staatszeitung vom 19. Juli 1918).

Sie tritt am 10. August 1918 in Kraft.
Dresden, am 5. August 1918.

1722 V G 1
3668

Ministerium des Innern.



Im Kampfe für das Vaterland fiel unser Ratshausmann,

Herr Ratsdiener

Richard Max Baumann,

Sergeant in einem Infanterie-Regiment.

Wir verlieren in ihm einen fleißigen, geschickten und gewissenhaften Beamten, dem wir immer ein gutes Gedenden bewahren werden.

Eibenstock, den 9. August 1918.

Der Stadtrat.
Seile.

Entrichtung der Umsatzsteuer und des Warenumsatzstempels betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der königlichen Generalzolldirektion vom 2. August 1918 im gestrigen Amts- und Anzeigebblatt wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß den in die Warenumsatzsteuerstelle eingetragenen Warenumsatzsteuerpflichtigen bis Mitte dieses Monats Anmeldevoordrucke zugestellt werden.

Steuerpflichtige, denen bis Ende dieses Monats ein Anmeldevoordruck nicht zugegangen sein sollte, können solche bei dem Stadtrate — Steuereinnahme — entnehmen. Die zur Einreichung der Anmeldungen und Entrichtung des Warenumsatzstempels gestellten Zeitfristen sind pünktlich einzuhalten.

Eibenstock, am 10. August 1918.

Der Stadtrat — Umsatzsteueramt. —

5. öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums

Montag, den 12. August 1918, abends 8 Uhr

im Sitzungssaale des Rathauses.

Eibenstock, den 9. August 1918.

Der Stadtverordnetenvorsteher.
Saffurth.

Tagesordnung.

1. Beurkundung von Anträgen zum Reichsschuldbuch durch die Sparkasse.
2. Steuerfrage.
3. Eisenbahnangelegenheit.
4. Kenntnisnahmen.

Darauf nichtöffentliche Sitzung.

Städtischer Butterverkauf.

Montag, den 12. dts. Mts., vorm. Nr. 1751 u. h. Nr., nachm. Nr. 1401—1750,

Dienstag, " 13. " " " " " 351—700, " " 1—350,

Mittwoch, " 14. " " " " " 1051—1400, " " 701—1050.

Eibenstock, am 10. August 1918.

Der Stadtrat.

Ausgabe von Strickarbeiten

Tag	Zeit	Abkürzung	Uhrzeit
Montag	den 12. August	T-Z,	nachmittags von 2—5 Uhr.
Dienstag	" 13. "	A-G,	
Mittwoch	" 14. "	H, I, K,	
Donnerstag	" 15. "	L-R,	
Freitag	" 16. "	S,	

Nur an Erwachsene, die das Ausweisheft vorlegen, werden Garne ausgegeben. Kinder müssen zurückgewiesen werden. Die Zeiten sind genau einzuhalten. Es können an den festgesetzten Tagen nur je die vorstehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens nach aufgerufenen Strickerinnen abgefertigt werden.

Eibenstock, den 9. August 1918.

Der Stadtrat.

Die Auszahlung der

Reichsunterstützung

für den Monat August 1918 erfolgt:

Dienstag, den 13. August, vor- und nachmittags,
Mittwoch, " 14. " " " " nur vormittags

in der bekannten Reihenfolge nur an Erwachsene gegen Vorlegung der Ausweishefte.

Eibenstock, den 10. August 1918.

Der Stadtrat.